Kreis Heilbronn
Gemeinde Ilsfeld

L a g e p l a n

M. 1 : 500

zum Bebauungsplan "Boenweg"

T e x t t e i l

1. Festsetzungen zum Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA)
Maß der baulichen Nutzung: a) Die Zahl der Vollgeschosse ist entsprechend den Eintragen im Lageplan zwingend einzuhalten
b) Grundflächenzahl = Grundfläche / Grundstücksfläche = max

Bauweise : Offen

Stellung der Gebäude : Entsprechnd der Einzeichnung im Lageplan

Garagen und Nebenanlagen : Sind im Rahmen innerhalb des Baustreifens zulässig. Ausnahmsweise auch im Vorgarten. Bei den 1-geschossigen Wohngebauden auf Flst 5105/2 und 5122/2 nur in Verbindung mit dem Hauptbaukörper.

2. Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:

Dachform : a) Hauptgebäude: Satteldach
b) Nebengebäude u. Garagen: Pultdach, ausnahmsweise Satteldach zugelassen.

Dachneigung : a) Satteldach entsprechend dem Einschrieb im Lageplan bei 1-geschossigen Wohngebäuden 25° bzw. 40°, bei 2-gesch. Wohngebäuden 30°.

: Bei Hauptgebäuden Bäbrechwänge oder Faizpfanne
Bei Nebengebäuden mit Flachdach aus Zementasbest oder Pressstis.

Dachaufbauten : Nicht zulässig

Kniestock : Nur bei eingeschossiger Bebauung und bis zu einer Höhe von 0,50 m gemessen bis Oberkante Pfette.

Abstände : Vom fertigen Gelände bis Traufe gemessen, bei 1-geschossiger Bebauung max 2,00 m bei 2-geschossiger Bebauung max 2,50 m. Abweichungen bis zu 0,5 m sind zugelassen.

Aufschüttungen : Sind aufschüttungen erforderlich, um den Hauseingang [illegible] zu erreichen, so dürfen diese [illegible] Abstand von [illegible] m nicht überschreiten.

Sockel : Sockelhöhe max 0,30 m gemessen von Oberkante Fertigfußboden bis Oberkante Rohbau.

Farbe : Sind [illegible] zulässig.

Material : Nur bei eingeschossiger Bebauung und bis zu einer Höhe von 0,50 m gemessen bis Oberkante Pfette.

Sonstiges : Vom fertigen Gelände bis Traufe gemessen, bei 1-geschossiger Bebauung max 2,00 m bei 2-geschossiger Bebauung max 2,50 m. Abweichungen bis zu 0,5 m sind zugelassen.

Antennen : Sind [illegible] Rundfunkempfangsanlagen und Fernsehempfangsanlagen [illegible] zulässig.

Einfriedungen : Sind [illegible] zulässig.

Werbeanlagen : Sind [illegible] zulässig.

Flächen : [illegible] sind [illegible] zulässig.

3. Vorschriften über die Bauweise, die Baugrenzen und die überbaubaren Grundstücksflächen

Bauweise : a) offen
b) [illegible]

Baugrenzen : [illegible]

Überbaubare Grundstücksflächen : [illegible]

4. Vorschriften über die Mindestgröße der Baugrundstücke

Mindestgröße : [illegible]

5. Vorschriften über die Stellung der baulichen Anlagen

Stellung : [illegible]

6. Vorschriften über die Mindestmaße der Abstandflächen

Abstandflächen : [illegible]

7. Vorschriften über die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Zahl der Wohnungen : [illegible]

8. Vorschriften über die Flächen für Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten

Garagen und Stellplätze : [illegible]

9. Vorschriften über die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für die Allgemeinheit dienende Gebäude und Einrichtungen

Gemeinschaftsanlagen : [illegible]

10. Vorschriften über die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers notwendig sind

Aufschüttungen : [illegible]

11. Vorschriften über die Höhenlage der baulichen Anlagen

Höhenlage : [illegible]

12. Vorschriften über die Grünflächen, insbesondere Kinderspielplätze, Sportplätze, Parkanlagen und Dauerkleingärten

Grünflächen : [illegible]

13. Vorschriften über die Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen : [illegible]

14. Vorschriften über die Flächen für Wasserläufe, Wasserbecken und Hochwasserschutzanlagen

Wasserläufe : [illegible]

15. Vorschriften über die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und für Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Rückhaltebecken und Kläranlagen

Versorgungsanlagen : [illegible]

16. Vorschriften über die Flächen für Gemeinschaftsantennenanlagen

Gemeinschaftsantennenanlagen : [illegible]

17. Vorschriften über die Flächen für Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines Versorgungsunternehmens

Leitungsrechte : [illegible]

18. Vorschriften über die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für die Allgemeinheit dienende Gebäude und Einrichtungen

Gemeinschaftsanlagen : [illegible]

19. Vorschriften über die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers notwendig sind

Aufschüttungen : [illegible]

20. Vorschriften über die Höhenlage der baulichen Anlagen

Höhenlage : [illegible]

21. Vorschriften über die Grünflächen, insbesondere Kinderspielplätze, Sportplätze, Parkanlagen und Dauerkleingärten

Grünflächen : [illegible]

22. Vorschriften über die Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzungen : [illegible]

23. Vorschriften über die Flächen für Wasserläufe, Wasserbecken und Hochwasserschutzanlagen

Wasserläufe : [illegible]

24. Vorschriften über die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und für Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich Rückhaltebecken und Kläranlagen

Versorgungsanlagen : [illegible]

25. Vorschriften über die Flächen für Gemeinschaftsantennenanlagen

Gemeinschaftsantennenanlagen : [illegible]

26. Vorschriften über die Flächen für Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines Versorgungsunternehmens

Leitungsrechte : [illegible]

Baugrenzlinie im Sinne des Art. 11 + (2) der württ. Bauordnung, Straßenbegrenzungslinie

Nicht überbaubare Grundstücksflächen — Vorgarten / Baurecht

Überbaubare Grundstücksflächen — Vorgarten / Baurecht

Verkehrsflächen

Höhenlage × 249.10 × 251.90

Grundstücksgrenzen

Katastergrenzen (nach bisheriger Vermessung)

Grenze des Planbereichs

Aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluß vom [illegible]

z.B. [illegible] Bürgermeister

Als Satzung festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluß vom [illegible]

z.B. [illegible] Bürgermeister

Genehmigt nach §11 des Landespflegegesetzes Heilbronn, den 24. März 1964

z.B. [illegible] Bürgermeister

Bearbeitet: Staatl. Vermessungsamt Heilbronn
Heilbronn, den 24. Feb. 1964
LS [illegible]
Regierungsvermessungsdirektor

Blau geändert: Staatl. Vermessungsamt Heilbronn
Heilbronn, den [illegible]
LS [illegible]
Regierungsvermessungsdirektor

Rechtsverbindlich mit Wirkung vom 7. Aug. 1964
z.B. [illegible] Bürgermeister

Bildstraße O.W. Nr. 10 bestehendes Straßenrisier

Siegel

Genehmigung laut Verfügung des Landratsamtes Heilbronn vom 29. Mai 1964 Zu Auftrag gez. Unterschrift

Für die Richtigkeit der Abschrift 19.6.64

Ausrundung R 250.00 — Ausrundung R 250.00

Ausrundung — Ausrundung

Boenweg

Tulpenweg

Blumenstraße

Schulstr.

Hambergweg

Vorstadtstr.

Feldweg

Nord

19